

**KOMMUNALE
AUF SICHTSRATSTÄTIGKEIT
KREISAUSSCHUSS/MAGISTRAT
BETRIEBSKOMMISSIONEN**

1

ARBEIT IM MAGISTRAT (= GEMEINDEVORSTAND), BZW. IM KREISAUSSCHUSS

- Rechtliche Grundlagen für die Arbeit
- • Hessische Gemeindeordnung (HGO), in den § 65 – 77 wird das Wichtigste geregelt
- • Hauptsatzung (gemäß § 6 HGO): legt z. B. die Anzahl der Magistratsmitglieder fest.
- • Geschäftsordnung
- - ab welcher Auftragssumme muss Magistrat entscheiden
- - Kommissionen

ARBEIT IM MAGISTRAT (= GEMEINDEVORSTAND), BZW. IM KREISAUSSCHUSS

- Beschlussfassung (§ 67 HGO)
 - In nicht öffentlicher Sitzung -
>Verschwiegenheitspflicht
 - Im Umlaufverfahren nur, wenn niemand widerspricht

- Rechte des einzelnen Mitglieds
 - Fragerecht
 - Antrag zur Tagesordnung
 - Antrag auf wörtliche Protokollierung seiner Ausführungen
 - Akteneinsichtsrecht für alle Angelegenheiten der Tagesordnung

ARBEIT IM MAGISTRAT (= GEMEINDEVORSTAND), BZW. IM KREISAUSSCHUSS

- Verschwiegenheitspflicht (§ 24 HGO)
 - Nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr: also der Bericht des Magistratsmitgliedes in der nicht öffentlichen Sitzung der Fraktion ist zulässig.
 - Nicht über Tatsachen, die offenkundig sind: z. B. wenn es schon in der Zeitung gestanden hat.
 - Nicht über Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen
- Übersendung der Ergebnisprotokolle des Magistrats an Fraktionsvorsitzende (HGO § 50 Abs. 2) und damit an die Fraktion.
 - Die Gegenstände dort können mit Fingerspitzengefühl als Grundlage für Fragen in der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung genommen werden.

KREISAUSSCHUSS

- Als Rechtsgrundlage ist die Hessische Landkreisordnung (HKO) hier zusätzlich aufzuführen.
- Die Regelungen für den Kreisausschuss sind mit denen des Magistrats identisch; sie sind unter Verweis auf die HGO oder direkt in der HKO festgelegt.

ARBEIT IN DER BETRIEBSKOMMISSION EINES EIGENBETRIEBES

- Rechtliche Grundlagen für die Arbeit
 - Eigenbetriebsgesetz
 - Betriebssatzung (§ 1 Abs. 1 EigBGes)
 - evt. Geschäftsordnung, nur bei mehreren Betriebsleitern (§ 2 Abs. 3 EigBGes), aber auch vom Gemeindevorstand festgelegt (§ 8 Abs. 3 EigBGes)

- Aufgaben der Betriebskommission
 - Sie überwacht die Betriebsleitung
 - Alle weiteren sind in § 7 EigBGes aufgeführt.

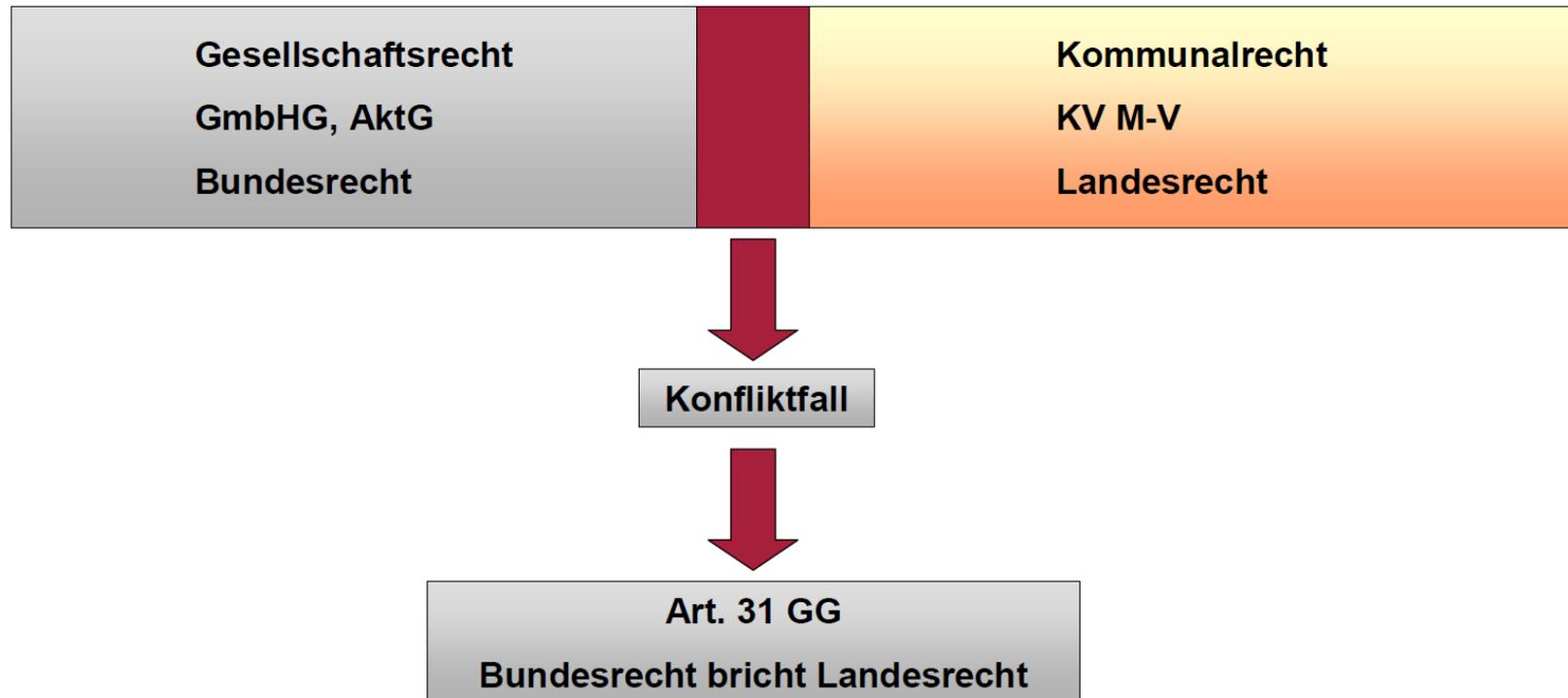
ARBEIT IN DER BETRIEBSKOMMISSION EINES EIGENBETRIEBES

- Beschlussfassung
 - In nicht öffentlicher Sitzung ->Verschwiegenheitspflicht
 - Im Umlaufverfahren nur, wenn niemand widerspricht
- Rechte und Möglichkeiten des einzelnen Mitglieds
 - Antrag zur Tagesordnung
 - Antrag auf wörtliche Protokollierung seiner Ausführungen
 - Fragerecht: mündlich, aber auch für schriftliche Anfrage
- Das Recht für ein einzelnes Mitglied, schriftl. Anfragen zu stellen, ist nicht im EigBGes geregelt und muss oft durchgesetzt werden.
 - Begründung: - nach HGO hat dies Recht jeder Stadtverordneter, warum nicht hier?
 - Im Aufsichtsrat einer städt. GmbH kann in der Regel gemäß § 90 AktG jedes einzelne Mitglied einen Bericht verlangen.
 - Die Einhaltung der Informationspflicht der Betriebsleitung einfordern: die vierteljährlichen Zwischenberichte (§ 21 EigBGes) sind zeitnah und vollständig – auch mit Abwicklung der Investitionen – vorzulegen.

AUFSICHTSRAT UND GMBH

- **Das Amt des Aufsichtsratsmitglieds ist nach gängigem Vorverständnis ein typisches „Nebenamt“; diese Bezeichnung darf allerdings nicht zu dem Missverständnis führen, es handele sich um eine nebensächliche Aufgabe.**
- **Leitfaden des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen**

DAS SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN KOMMUNAL- UND GESELLSCHAFTSRECHT



RECHTSGRUNDLAGE

- Das den Gemeinden durch Art. 28 Grundgesetz garantierte Selbstverwaltungsrecht umfasst auch das Recht auf wirtschaftliche Betätigung. Konkretisiert wird dieses Recht durch die §§ 121 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).
- Zur Erfüllung dieses Zweckes darf sie auch Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet sind (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 HGO). Allerdings müssen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt sein, wonach erforderlich ist, dass der **öffentliche Zweck** die Betätigung rechtfertigt (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht (§ 121 Abs. 1 Nr. 2) und der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann (§ 121 Abs. 1 Nr. 3).

ÖFFENTLICHER ZWECK

- Bei der Beurteilung des öffentlichen Zwecks wird der Gemeinde ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt, der sich nach sachgerechter Kommunalpolitik richtet, die in starkem Maße von Zweckmäßigkeitsüberlegungen bestimmt wird. Ein öffentlicher Zweck ist vor allem dann anzunehmen, wenn das Unternehmen dem Ziel dient, das Wohl der Einwohner zu fördern und ihnen die erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen bereit zu stellen.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE UMSETZUNG

- Bei der Wahl der Organisationsform der wirtschaftlichen Betätigung kommt der Gemeinde ein weiter Ermessensspielraum zu. Ihr stehen neben den öffentlich-rechtlichen Organisationsformen (Regie- und Eigenbetrieb, Zweckverband) auch privatrechtliche Rechtsformen zur Verfügung.
- Hauptanwendungsfall ist die GmbH, weil diese Organisationsform die Anforderungen an eine Haftungsbeschränkung gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 2 HGO sowie höchstmögliche Einflussnahme erfüllen kann.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE UMSETZUNG

- § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO fordert einen **angemessenen** Einfluss der Gemeinde auf die Gesellschaft bzw. die sie lenkende Geschäftsführung. Bei der GmbH kann dies zum einen durch die Besetzung des Kontrollorgans **Aufsichtsrat** geschehen, dessen Mitglieder in dem Rahmen, den das Privatrecht zulässt, für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Unternehmens zu sorgen haben.
- Darüber hinaus ist die Gemeinde in der Lage, über die **Gesellschafterversammlung** – als oberstes Organ der Gesellschaft – der Geschäftsführung Anweisungen zu erteilen (§ 37 Abs. 1 GmbHG). Bei einer Aktiengesellschaft ist dies nicht möglich, da der Vorstand der AG die Gesellschaft in eigener Verantwortung leitet (§ 76 Abs. 1 AktG).

DER AUFSICHTSRAT EINER GESELLSCHAFT MIT KOMMUNALER BETEILIGUNG

- Infolge kommunalrechtlicher Vorgaben sind Kommunen und Kreise verpflichtet, einen angemessenen Einfluss auf Gesellschaften zu gewährleisten, an denen sie beteiligt sind. Dieser Pflicht kommen sie durch die Besetzung von Aufsichtsräten mit Vertretern nach sowie durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung.
- Gesetzliche Vorschriften sowie evt. ein Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und der Gesellschaftsvertrag geben einen Rahmen für die Aufgaben und Rechte sowie die Zusammensetzung der Aufsichtsräte vor.
- Bei sog. obligatorischen Aufsichtsräten nach DrittelbG oder MitbestG werden über Verweise im jeweiligen Gesetz bestimmte Regelungen des Aktiengesetzes für zwingend analog anzuwenden erklärt.
- Bei einem fakultativen Aufsichtsrat sind über einen Verweis in § 52 Abs. 1 GmbHG ebenfalls viele Regelungen des Aktiengesetzes analog anzuwenden. Allerdings kann § 52 Abs. 1 GmbHG im Gesellschaftsvertrag abbedungen werden, so dass die Regelungen des Aktiengesetzes grundsätzlich nicht eingreifen. Darüber hinaus kann der Gesellschaftsvertrag eigenständige Regelungen vorsehen, die die aktienrechtlichen Normen ganz oder partiell verdrängen.

PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN



PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

- Bei kommunalen Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung nehmen hauptsächlich Mitglieder des Magistrats/Kreisausschusses und der Stadtverordnetenversammlung Aufsichtsratsmandate wahr.
- In Ausnahmefällen sind Bedienstete, Mitglieder aus Ortsbeiräten oder auch Vertreter bestimmter Interessensgruppen Mandatsinhaber.
- Allgemein müssen die Aufsichtsratsmitglieder Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art aufweisen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Kenntnisse
 - der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrates, die Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
 - Kenntnisse, die das Aufsichtsratsmitglied befähigen, die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte zu verstehen, zu bewerten und Schlussfolgerungen daraus ziehen zu können,
 - sowie die zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen erforderlichen Kenntnisse.

MANDATSERLANGUNG

- In einer kommunalen Gesellschaft kann man das Aufsichtsratsmandat auf drei Wegen erlangen.
- Im Gesellschaftsvertrag ist geregelt, ob die Aufsichtsratsmitglieder in die Gesellschaft
- gewählt
- oder entsandt werden
- oder kraft Amtes Mitglied des Gremiums sind.

- Die berufenen Personen sind verpflichtet auf persönliche Gründe hinzuweisen, die einer Bestellung des Mandats entgegenstehen könnten.

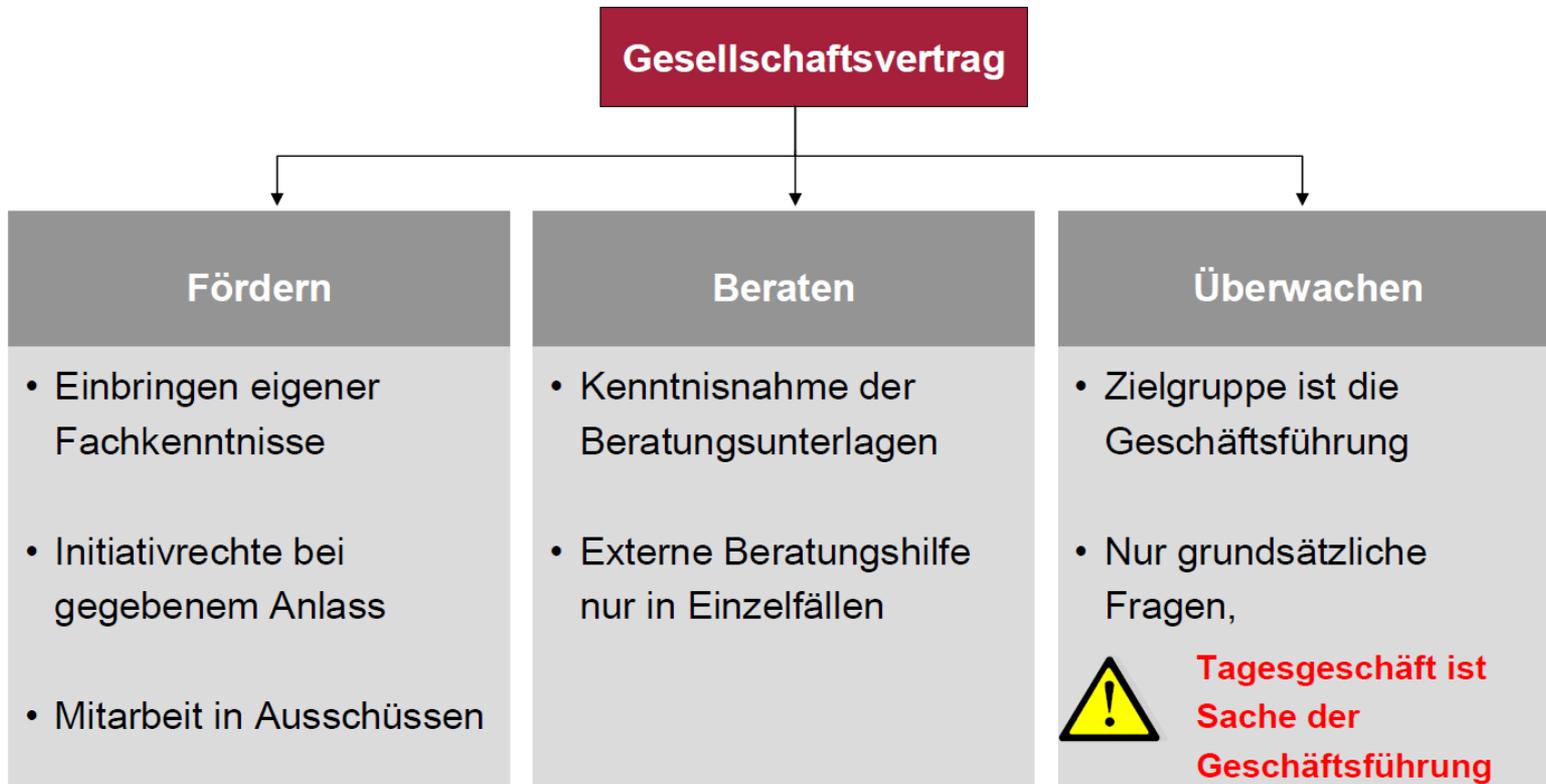
BEENDIGUNG

- Es gibt mehrere Formen das Mandat zu beenden.
- Die Niederlegung des Amtes ist grundsätzlich jederzeit möglich - Nicht möglich ist eine Niederlegung zur „Unzeit“ oder zur Konfliktvermeidung.
- Ist die Amtszeit festgelegt (z.B. analog § 102 AktG auf 4 Jahre), endet das Mandat automatisch und regulär nach Ablauf dieser Zeit.
- Die Abberufung ist bei gewählten Mitgliedern mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen möglich.
- Entsandte Mitglieder können jederzeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden.

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS / DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

- Bei GmbHs mit fakultativem Aufsichtsrat besteht eine sehr weitgehende **Satzungsautonomie**, die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder und des Aufsichtsrats leiten sich daher in erster Linie aus **gesetzlichen Bestimmungen** sowie dem jeweiligen **Gesellschaftsvertrag** ab.
- Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die **gleichen** Rechte und Pflichten, wenn man von der Sonderstellung des Vorsitzenden absieht.
- **Jedes** Aufsichtsratsmitglied ist verantwortlich dafür, dass der gesamte Aufsichtsrat seine Aufgaben sachgerecht erfüllt (Prinzip der **Gesamtverantwortung**).

PFLICHTEN DER AR MITGLIEDER



PFLICHTEN

○ Sorgfaltspflicht

- Der Aufsichtsrat hat die geschäftlichen Aufgaben wie ein ordentlicher und sorgfältiger Geschäftsleiter wahrzunehmen. Hierzu gehört die Fähigkeit, die kritischen Erfolgs- und Risikofaktoren des speziellen Unternehmens erkennen und in ihren wesentlichen Zusammenhängen und Veränderungen zutreffend beurteilen zu können.
- Zudem muss das Aufsichtsratsmitglied in der Lage sein, bei schwierigen und außergewöhnlichen Fragen seinen Beratungsbedarf zu erkennen und sich adäquat beraten zu lassen (Objektivität des Pflichtenmaßstabs).
- Das einzelne Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungsfunktion erfüllt.

PFLICHTEN

- Treuepflicht
 - Mit der Einrichtung eines Aufsichtsrats in einem Unternehmen (fakultativ oder obligatorisch) wird im Rechtsverkehr das Vertrauen geschaffen, dass die Geschäftsführung dieses Unternehmens durch eine unabhängige Instanz kontrolliert wird.
 - Die Aufsichtsratsmitglieder haben aufgrund ihrer besonderen Treuepflicht zum Unternehmen bei ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft deren Interessen wahrzunehmen und Schaden von ihr abzuwenden.
- Gleichwohl sieht die Hessische Gemeindeordnung in § 125 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 HGO vor, dass alle entsandten Vertreter im Aufsichtsrat kommunaler Unternehmen an Weisungen des Gemeindevorstandes gebunden sind, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.

PFLICHTEN

○ Überwachungspflicht

- Unabdingbare und zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsführung.
- Ein Aufsichtsrat, der nicht die Aufgabe hat, die Geschäftsführung zu überwachen, wäre eine Täuschung im Rechtsverkehr. Deshalb handelt es sich hier um eine Aufgabe, die auch nicht durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat entzogen werden kann.
- Gegenstand der Überwachung ist die
 - Rechtmäßigkeit,
 - die Ordnungsmäßigkeit,
 - die Zweckmäßigkeit
 - und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung;
 - insbesondere die
 - Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben,
 - Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns,
 - Übereinstimmung der strategischen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter/-innen,
 - Einbindung der operativen Geschäftsziele in die strategische Zielsetzung der Gesellschafter/-innen,
 - Einhaltung der operativen Geschäftsziele,
 - Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.

PFLICHTEN

○ Berichtspflicht

- Die Berichtspflicht der Geschäftsführer ist eine Holschuld des Aufsichtsrates und beschränkt auf Umstände, die für die Lage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag enthält andere Regelungen.
- Auch ist das Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, Informationen an den Aufsichtsrat weiterzugeben, die außerhalb der Aufsichtsratsstätigkeit erlangt wurden und aus denen sich wesentliche Aspekte für die Überwachungstätigkeit erlangen lassen. Diese Pflicht kann zu einer Kollision führen, wenn das Aufsichtsratsmitglied zugleich in mehreren Gremien vertreten ist und aus der Tätigkeit bei einem Unternehmen Informationen über ein anderes Unternehmen erlangt, bei dem es gleichermaßen dem Aufsichtsrat angehört.
- Im Zweifel dürfen diese Kenntnisse aufgrund der Verschwiegenheitspflicht nicht dem Aufsichtsrat des anderen Unternehmens zugeleitet und offenbart werden.

PFLICHTEN

- Berichtspflicht gegenüber Gremien und Organen der Gebietskörperschaft selbst
 - Das Aufsichtsratsmitglied ist grundsätzlich an seine Verschwiegenheitspflicht gebunden.
 - Dennoch werden Berichtspflichten vertraulicher Informationen durch §§ 394, 395 AktG konstituiert. Das Aufsichtsratsmitglied steht dann vor der Frage, welchem Organ (bzw. welchem Gremium) es Bericht erstatten darf und welchem nicht.
- Leitfaden
 - Es darf nur demjenigen Organ berichtet werden, das selbst einer Verschwiegenheitspflicht unterfällt.
 - Bei Zweifeln hat das Aufsichtsratsmitglied die Berichterstattung zu unterlassen.

PFLICHTEN

- Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft
 - Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und Lagebericht sowie den Ergebnisverwendungsvorschlag zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten
- Auftragserteilung an den Abschlussprüfer
 - Während die Wahl bzw. Bestellung des Abschlussprüfers in der Regel durch die Gesellschafterversammlung erfolgt, wird der Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer vom Aufsichtsrat durch seinen hierzu ermächtigten Vorsitzenden erteilt.

PFLICHTEN

○ Verschwiegenheitspflicht

- Über vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, haben die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
- Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.
- Die Verschwiegenheitspflicht gehört zu den Grundprinzipien der selbstverantwortlichen Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats und steht daher nicht zur Disposition der Gesellschafter.
- Die Weitergabe von Informationen nach außen ist eine Kompetenzverletzung des Aufsichtsratsmitglieds, da der Aufsichtsrat ein Innenorgan ist. Beratungs-, Planungs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dürfen nicht weitergegeben werden.
- Richtschnur für die Geheimhaltung von Informationen ist das objektive Geheimhaltungsinteresse der Gesellschaft, das das Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner vorrangigen Treuepflicht gegenüber dem Unternehmen zu wahren hat.
- **Das Aufsichtsratsmitglied muss das Vorliegen eines solchen Interesses eigenverantwortlich prüfen und entscheiden.**
- Die Überwachungsaufgabe ist nur dann wirkungsvoll wahrzunehmen, wenn über die Probleme und Planungen des Unternehmens im Aufsichtsrat offen und ehrlich berichtet und diskutiert werden kann.
- Die Schweigepflicht besteht gegenüber Dritten, d.h. gegenüber allen Personen, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören.
- **Diese Pflicht gilt auch für kommunale Aufsichtsratsmitglieder. Sonderregelung in §§ 394, 395 AktG für die Beteiligung von Gebietskörperschaften hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben = keine Verschwiegenheitspflicht.**

PFLICHTEN

- Teilnahmerecht und -pflicht der Aufsichtsratsmitglieder
 - Das Aufsichtsratsmitglied hat die Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung, d.h. Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben grundsätzlich nicht durch andere wahrnehmen lassen

PFLICHTEN

○ Sonstige Pflichten

- Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik zu beraten.
- Das Aufsichtsratsmitglied die **Pflicht zur Kenntnisnahme** der Beratungsunterlagen, um eine fundierte Erörterung der Probleme in einem sachgerechten Dialog mit der Geschäftsleitung in der Aufsichtsratssitzung vorzubereiten.
- Die **Erkundigungspflicht (Fragepflicht)** ergibt sich aus der Überwachungspflicht des Aufsichtsratsmitglieds und betrifft u. a. die Strukturdaten des Unternehmens sowie die Geschäftsführungs- und Abschlussberichte und besteht im Falle von Zweifeln und Bedenken hinsichtlich vorgetragener Angelegenheiten in der Aufsichtsratssitzung.
- Eine Erkundigungspflicht besteht auch bei Fehlen von Fachkenntnissen, um ggf. Wissenslücken zu schließen.
- Unter Förderungspflicht versteht man die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit des Aufsichtsratsmitglieds in Ausschüssen, sowie die Wahrnehmung von Initiativrechten.
- Die Pflicht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung trifft den Aufsichtsrat als Gremium, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- Der Aufsichtsrat hat als Gremium die Pflicht, die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern zu vertreten.

RECHTE

- Die Rechte sind das Spiegelbild der Pflichten des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder.
- Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Arten von Geschäften gemäß Satzung
- Informationsrechte und Einsichtsrechte
 - Der Aufsichtsrat kann als Gesamtgremium von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über rechtliche und geschäftliche Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen verlangen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch das einzelne Mitglied kann einen Bericht an den AR (gesamt) verlangen.
- Initiativrechte
 - Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, hat das Aufsichtsratsmitglied das Recht, den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe der Tagesordnung einzuberufen (sog. Selbsteinberufungsrecht).
 - Weitere Initiativrechte ergeben sich aus dem Teilnahmerecht an der Sitzung, so z.B. Antragsrechte (z.B. Ergänzung der Tagesordnung), Recht auf Protokollierung, ggf. Vetorecht gegen die Beschlussfassung etc.

HAFTUNG GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT

- Mitglieder eines Aufsichtsrats, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Für die Geltendmachung der Ansprüche ist die Gesellschafterversammlung zuständig, die die Geschäftsführer zur Durchführung anweisen kann.
- Voraussetzung für die Haftung ist, dass das Aufsichtsratsmitglied persönlich eine Pflichtverletzung begangen hat. Hierbei kann es sich u.a.
 - um die Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Überwachung der Geschäftsführung,
 - den Verzicht auf effektive Kontrollen (kein Nachfragen bei offenen Punkten),
 - den Verzicht auf das Durchsetzen von Ansprüchen gegenüber der Geschäftsführung, wenn diese eine schadensauslösende Pflichtverletzung begangen hat,
 - die Missachtung von Zuständigkeiten und Verfahren laut Satzung oder
 - um einen Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Loyalitätspflicht handeln.
 -